

Funk Franziska

Von: Muhammet, Cesur (GDKE) <muhammet.cesur@gdke.rlp.de> im Auftrag von
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <Geschäftsstelle-
praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. November 2025 14:52
An: Funk Franziska
Betreff: AW: Bauleitplanung der OG Puderbach: Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-
Freiflächenanlage - Auf dem Kürbüsch“; frühz. Beteiligung der Behörden
und sonst. Träger öff. Belange gem. § 4 I BauGB sowie der
Nachbargemeinden gem. § 2 II BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 12.11.2025 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 3 im vorliegenden Vorhaben.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind im Rahmen des o.g. Planungsverfahren die Belange der Denkmalpflege nicht betroffen.

Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen:

Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen.

Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.

Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen.

Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE:

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Muhammet Cesur

Muhammet Cesur
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege
Direktion Landesdenkmalpflege
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE

RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift
Schillerstraße 44
55116 Mainz
Postanschrift
Postfach 2011
55011 Mainz

06131 / 2016-121
geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de



Denkmalpflege.
MehrWert
als du denkst.

50 Jahre Europäisches Denkmalschutzjahr

Von: Funk Franziska <Franziska.Funk@puderbach.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. November 2025 16:27
An: Funk Franziska <Franziska.Funk@puderbach.de>
Cc: Sommer Markus <Markus.Sommer@puderbach.de>; Oliver Klein <buergermeister@gemeinde-puderbach.de>
Betreff: Bauleitplanung der OG Puderbach: Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage - Auf dem Kürbüsch“; frühz. Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öff. Belange gem. § 4 I BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 II BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unser Beteiligungsschreiben in oben genanntem Verfahren mit der Bitte um Stellungnahme **bis einschließlich zum 23.12.2025**.

Sie werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dem Planaufstellungsverfahren beteiligt. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie als Anlage zu dieser Email.

Für Ihre Rückmeldung bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Franziska Funk

Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
Fachbereich 3 -Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen-
Hauptstraße 13
56305 Puderbach
Tel.: 02684/ 858-311
Fax.: 02684/858-199
E-Mail: franziska.funk@puderbach.de
Internet: <https://www.puderbach.de>



Rheinland-Pfalz

GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE
Außenstelle Koblenz

Postanschrift
Postfach 2011
55010 Mainz

Hausanschrift
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Postfach 2011 | 55010 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
Postfach 1155
56301 Puderbach

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2025_0816.1	12.11.2025	Timo Lang M.A.	0261 6675 3000	09.12.2025
Bitte immer angeben!	610-13/01	timo.lang@gdke.rlp.de		

Gemarkung **Puderbach**
Projekt **Bebauungsplan "Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage - Auf dem Kürbüsch"**

Aufstellung
hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben oben genannte Vorhabenplanung bezüglich der archäologischen Aspekte geprüft und nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

Betreff **Archäologischer Sachstand**

Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt

Wir haben den archäologischen Sachstand in der hier behandelten Parzelle mithilfe unserer Aufzeichnungen und zur Verfügung stehender Geobasisdaten (Digitales Geländemodell/Luftbild) geprüft. Im Plangebiet sind keine archäologischen Bodendenkmäler bekannt.

Durch die Textfestsetzungen (Abschnitt C, Nr. 3, S. 7) sind unsere Belange berücksichtigt.

Überwindung / Forderung / Resultat

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt

Innerhalb des angegebenen Planungsgebietes sind der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Daher haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die Planung. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft. Dabei wird der dann aktuelle Forschungsstand berücksichtigt, welcher sich nach Abgabe dieser Stellungnahme durch Fundmeldungen und sonstige Beobachtungen verändern kann. Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP im Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]).

Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz (geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de) zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz (erdgeschichte@gdke.rlp.de). Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Timo Lang

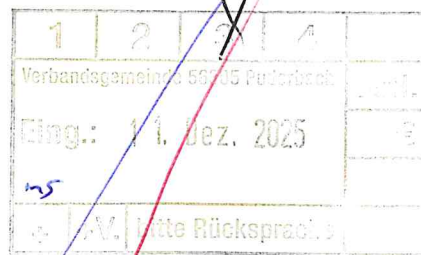


LANDESARCHÄOLOGIE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landwirtschaftskammer RLP, Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Puderbach
Hauptstraße 13
56305 Puderbach



**RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ**

Peter-Klößner-Straße 3
56073 Koblenz
Telefon 0261 91593-0
Telefax 0261 91593-233
raumordnung@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Unser Aktenzeichen 14-07.02.01
Ihr Schreiben vom 12.11.2025
Bitte immer angeben! 610-13/01

Ansprechpartner/in / E-Mail
Johannes Maur
johannes.maur@lwk-rlp.de

Telefon
0261 91593-245

10. Dezember 2025

Per Email: Bauleitplanung@puderbach.de

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Puderbach

Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Niederdreis – Auf dem Kürbüsch“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer Koblenz ist durch Sie an dem Bebauungsplanentwurf „Agri- Photovoltaik-Freiflächenanlage Niederdreis – Auf dem Kürbüsch“ beteiligt und um Stellungnahme gebeten worden.

Seitens der Landwirtschaftskammer sehen wir die Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage an diesem Standort sehr kritisch. Die vorgesehene Fläche besitzt überdurchschnittlich gute Bodenqualitäten und im unteren Bereich sind Vorbehaltsflächen des Regionalen- Raumordnungsplanes Mittelrhein Westerwald betroffen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir u.a. auf den „Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“.

Insbesondere verweisen wir auf eine flächendeckende und konsequente Alternativenprüfung für das Gebiet des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Puderbach, die die notwendige Kulisse ist. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz kann der avisierten Zielsetzung, den Anteil regenerativer Energie zu erhöhen, vom Grundsatz her Verständnis entgegenbringen. Gleichwohl ist aus landwirtschaftlicher Sicht bei allen Planungen, d.h. auch durch den Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig auszuschließen, dass der bäuerlichen Landwirtschaft ihre Produktionsgrundlage entzogen wird, durch überregionale Investoren Bodenmärkte negativ beeinflusst werden und es

aufgrund der ohnehin durch andere Raumnutzungsansprüche (z .B. naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu einer verminderten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher nutzbarer Flächen und bodenrechtlichen Spannungen kommt.

Dies ist angesichts der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) mit einer Gesamtfläche von rund 11,5 ha keinesfalls mehr auszuschließen. Umso mehr Anlass ist darauf hinzuweisen, dass vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Standorte belastbar nachgewiesen sein muss, dass die o. a. Zielsetzung nicht an anderer Stelle zur Umsetzung gebracht werden kann.

Uns ist es nicht bekannt, dass nach G 166 und G166c nachweislich alle Potentiale von alternativen Standorten, die nicht zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen, zu erschließen und zu nutzen sind erbracht wurden. Hierzu zählen insbesondere:

- Alle Konversions- und Deponieflächen
- Alle Dachflächen einer Kommune
- Gebäude der öffentlichen Hand
- Überdachung von Parkplatzflächen
- Industriebrachen
- Bereits ausgewiesene Gewerbestandorte

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für die Ortsgemeinde Niederdreis liegt bei 42. Als ertragsschwach können nur Standorte angesehen werden, die weniger als die durchschnittlichen Werte erreichen. Gemäß den uns vorliegenden Daten liegt die Bodengüte in den geplanten Bereichen überwiegend bei durchschnittlich 45- 63. Dies bildet somit überdurchschnittliche Bodenverhältnisse für die Region ab. Die Fläche ist somit nicht als ertragsschwach zu bewerten.

Zudem verwehren wir uns vor der Argumentation, dass die Flächen nach der Nutzungsaufgabe der FFPV wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Die derzeitige Rechtslage stellt diesen Umstand erheblich in Frage. Zudem weist der Flächennutzungsplan den Standort dauerhaft als Sondergebiet aus. Ebenso hat der Bebauungsplan keine zeitliche Befristung. Landwirtschaftliche Betriebsleiter, die heute die Flächen bewirtschaften, werden in ihrem Arbeitsleben den Abbau der Solaranlagen voraussichtlich nicht erleben. Zudem ist davon auszugehen, dass auch über diesen Zeitraum hinaus an dieser, dann bereits bauleitplanerisch gesicherten Stelle, Energie erzeugt werden soll. Es ist daher zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar, dass die Fläche wieder in der bisherigen Art und Weise als Ackerland und Grünland genutzt werden kann.

Für die Zulassung einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen, sind seit der Beschlussfassung des Regionalen Raumordnungsplanes veränderte Tatsachen und Erkenntnisse erforderlich, die bei Aufstellung noch nicht erkennbar waren. Die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien, sowie die darunterfallende Möglichkeit Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zu errichten, ist seit langem bekannt, die bevorzugten und im Rahmen des EEG geförderten Bereiche, sind abgegrenzt. Es wurden keine weiteren neuen Hinweise zum Themenfeld erneuerbare Energien aufgenommen, sodass sich nach unserer Auffassung keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse in Bezug auf die erneuerbaren Energien in der Darstellung des Regionalen Raumordnungsplanes ergeben haben. Der Versuch die fachliche Festlegung der Vorbehaltsbereiche zu untergraben ist nicht zielführend. Des Weiteren wurden nun an Autobahnen und Bahngleisen privilegierte Bereiche im 200 m Korridor freigegeben und des Weiteren

werden in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes festgesetzte Gebiete dargestellt um nicht mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft zu kollidieren.

Darüber hinaus sollen die Abweichungen nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein. Die Flächen wurden überwiegend aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit und agrarstrukturellen Bedeutung als landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen dargestellt. Es besteht demnach eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft diese ertragsreichen Flächen und abgestimmten Standorte für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern und bereitzustellen. Es wurden raumplanerisch bereits erhebliche Abstriche beim Schutz hochwertiger Böden (auch hohe Ertragsmeßzahl) gemacht, indem man um Siedlungsgebiete Pufferflächen ausgewiesen hat, um notwendige Entwicklungen der Gemeinden und Städte nicht zu blockieren.

Der FFPV-Leitfaden erläutert, dass die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FFPVA (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden soll. In einzelnen Kommunen können dann auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPV-Anlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, wenn dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu LEP IV, G 166 c). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder **insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche** in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Bauleitplanung sind die im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele zu beachten und die jeweiligen Grundsätze im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, hier insbesondere die Erfordernisse zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bzw. Ackerflächen. Zwar kommen dem überragenden öffentlichen Interesse und der Dienlichkeit der erneuerbaren Energien in Bezug auf die öffentliche Sicherheit auch im Rahmen der planerischen Abwägung ein besonderes, gesteigertes Gewicht zu. Eine solche Abwägung muss jedoch weiterhin vorgenommen werden.

Dabei sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht nicht gewahrt, wenn mehr als die vorgenannten Flächenanteile in Anspruch genommen werden. Zudem sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu berücksichtigen, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden (§§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b, 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Insoweit sind nach §1 BauGB die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet, bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Interessen **gerecht** gegeneinander abzuwägen und die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen. Gerade die Ernährungssicherheit gewinnt angesichts einer zunehmend angespannten weltpolitischen Lage immer mehr an Bedeutung. Die Belange der Landwirtschaft sind somit auch im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen und zu wahren.

Die unteren und oberen Landesplanungsbehörden werden gebeten, bei der Beteiligung an der Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Bauleitpläne auf die Berücksichtigung vorstehender Ausführungen im Zuge der Abwägung zu achten und bezüglich der Thematik zu sensibilisieren

Die Ausweisung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet hat keine unmittelbare Auswirkung auf eine Vorrang- u. Vorbehaltsausweisung auf der Planungsebene des Regionalplanes. Niederreis hat circa 29 ha Ackerland und die geplanten 4,8 ha Ackerland (Fläche führt den EU- Code Getreide nach

dem Flächenantrag der unteren Landwirtschaftsbehörde) innerhalb der Planung in Niederdreis sind circa **16,5% der Gesamtackerfläche**.

Die Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherung sind keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Antragstellers und stellen somit keine objektiven raumrelevante Abwägungskriterien dar. Gerade aus landwirtschaftlicher Sicht haben zusammenhängende Wirtschaftseinheiten eine herausragende agrarstrukturelle Bedeutung, da die Flächengröße einen erheblichen Vorteil für die Bewirtschaftung mit sich bringt und die Bewirtschaftbarkeit großer Gewannenblöcke dauerhaft ökonomisch sinnvoll möglich ist. Dies ist Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Tätigkeit in den Regionen. Die Planung greift in die landwirtschaftlichen Strukturen ein und erzeugt so neben dem direkten Landentzug zusätzlich noch weitere Verschlechterung der Agrarstruktur.

Wir halten es für erforderlich, dem Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Hier ist ein flächenschonender Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermerkt. Dazu zählen nach unserer Auffassung auch alle Potenziale von Dachflächen in einer Kommune, hier speziell die Gebäude in öffentlicher Hand, in der Verwendung für PV zu überprüfen. Die Aussage, dass diese Flächen in der Regel nicht ausreichend sind, sind in diesem Zusammenhang viel zu allgemein abgehandelt.

Gemäß G 166 c neu soll die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden. Zu diesem Grundsatz wird in dem vorliegenden Antrag keine Aussage getroffen, wie das vorgegebene Monitoring erfolgen soll.

Das Thema Agri- Photovoltaik wäre grundsätzlich bis 2,5 ha Projektionsfläche privilegiert im räumlichen Zusammenhang zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Dieses ist in diesem Fall nicht gegeben, denn die 11,5 ha Gesamtflächeninanspruchnahme und Planfläche sind 8,1ha zu groß sind und der räumliche Zusammenhang fehlt zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Daraus resultierend bleibt nur die Bauleitplanung. Damit es aber unter Agri- Photovoltaik deklariert werden kann, müssen die Bestimmungen der Netzagentur innerhalb der DIN – Spec. 91434 erfüllt sein.

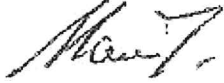
Grundsätzlich gilt, dass die Flächen der Agri-PV-Anlage für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden müssen (siehe 5.1). Die landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst dabei die Erzeugung oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen (und ökologischen) Zustand wie in den Cross Compliance Vorschriften der Europäischen Union [2] und den jeweiligen Länderregelungen niedergelegt. Genauere Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV-Flächen müssen in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden, das in der Planungsphase vor dem Bau der Agri-PV-Anlage erstellt werden muss (5.2). Abweichungen von oben genannten Kategorien (z. B. eine Kombination beider Kategorien) sind möglich, müssen aber trotzdem den Anforderungen des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes entsprechen.

Aus Sicht des Unterzeichners ist zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Wechsel des EU- Codes und somit eine Nutzungsänderung / Kategorie Wechsel unvermeidbar.

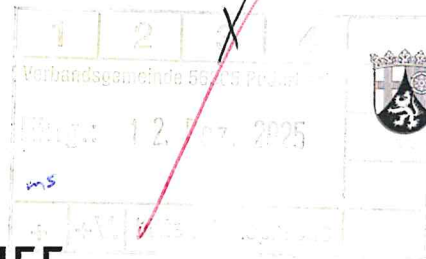
Des Weiteren liegt uns kein Nutzungskonzept wie in 5.2 in der DIN- Spec. 91434 nach Anhang A gefordert vor.

Aus den oben benannten Gründen, lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt, die Planung in der Form, Größe und Lage ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Johannes Maur



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Puderbach
Hauptstraße 13
56305 Puderbach

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

11.12.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Telefon
Bitte immer angeben!	12.11.2025	
3240-1084-25/V1	610-13/01	
kp/ala		

Bebauungsplan "Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Niederdreis - Auf dem Kürbüsch" der Ortsgemeinde Puderbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Niederdreis - Auf dem Kürbüsch" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Schalk VIII" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bankverbindung: Kontoinhaber: Landesoberkasse Koblenz
Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter C.3 werden fachlich bestätigt.

Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

- mineralische Rohstoffe

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoidG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoidg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

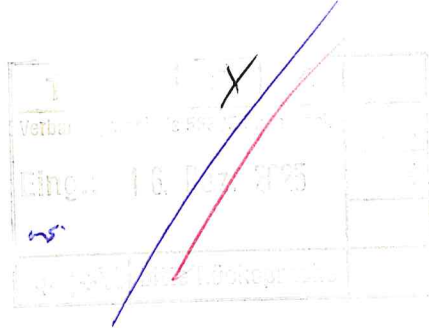
Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoidg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor



Naturpark Rhein-Westerwald e.V., Marktstraße 88, 56564 Neuwied

Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
Fachbereich 3, Frau Funk
Hauptstraße 13
56305 Puderbach

Irmgard Schröer
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Geschäftsführerin

Marktstraße 88
56564 Neuwied
Telefon: (+49) 2631 - 95 660 36
Handy: (+49) 151 - 649 07 498
Internet: www.naturpark-rhein-westerwald.de
E-Mail: info@naturpark-rhein-westerwald.de

Naturpark Rhein-Westerwald, 15.12.2025

Betreff: Stellungnahme des Naturparks zum Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage - Auf dem Kürbüsch“; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 I BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 II BauGB

Sehr geehrte Frau Funk,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Sichtung der Unterlagen nimmt der Naturpark wie folgt Stellung:

Naturparke haben nach den allgemeinen Zielen des § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) den Auftrag Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit einschließlich des Erholungswertes von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Ebenso sind Klimaschutzmaßnahmen vom Naturpark zu unterstützen.

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden.

Photovoltaik ist eine zukunftssträchtige Technik zur Nutzung Erneuerbarer Energien, die vergleichsweise geringe Auswirkungen auf unsere Ökosysteme hat. Es bleibt dennoch die nicht unerhebliche Problematik des Landschaftsverbrauchs, es sei denn, Photovoltaik wird auf ökologisch nahezu wertlosen Flächen wie Gewerbeflächen oder Parkplätzen errichtet.

Entsprechend der Untersuchungen durch das Umweltbundesamt soll Agri-PV als sinnvolle, flächeneffiziente Hybridnutzung vorangebracht werden. PV-FFA können die Fläche, in Abhängigkeit von deren Ausgangszustand, ökologisch aufwerten. Eine entsprechende Ausgestaltung der Anlage und des Pflegemanagements kann aus artenarmem Acker- oder Intensivgrünland artenreiches Grünland entwickeln.

Mit der Installation einer Agri-PV-Anlage wird die mit Solarmodulen überdeckte Fläche laut Planung auf maximal 15 % beschränkt. Demnach stehen im Plangebiet für Maßnahmen weiterhin mindestens 85 % der Fläche als Grünland oder standortgerechte Laubgehölzpflanzungen zur Verfügung.

Das Schutzgut Landschaftsbild nimmt eine zentrale Bedeutung in der Erholungsvorsorge für den Menschen ein. Die Bewertung des Landschaftsbildes beruht vorrangig auf der sensitiven Aufnahmefähigkeit des Betrachters und die im Wesentlichen auf natur- und strukturraumtypische Landschaftselemente beruhende Erholungsfunktion.

Der über 8,5 Hektar große Solarpark wird das Aussehen der Landschaft westlich von Niederdreis stark verändern.

Großflächige Photovoltaikanlagen wirken befremdend, werden aber aufgrund der Notwendigkeit von erneuerbaren Energien von den Erholungssuchenden i.d.R. akzeptiert.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete wie NSG, FFH oder besonders geschützte Biotope betroffen. Bei der Flächenfestlegung wurde im Rahmen des Planungsprozesses das Vorranggebiet Biotopverbund der Regionalplanung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald berücksichtigt und nicht überplant.

Dem übergeordneten Schutzziel des Naturparks, der Erholung in der Stille, steht die geplante Anlage nicht entgegen.

Die großflächige, derzeit intensiv genutzte Grün- und Ackerlandfläche bieten dem Betrachter keine raumgliedernden natürlichen Strukturen zur Orientierung an.

Das Plangebiet ist laut Umweltbericht als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus dargestellt. Es gehen außer optischen Wirkungen von der geplanten Anlage jedoch keinerlei Emissionen aus, die den Erholungswert der umliegenden Landschaft beeinträchtigen könnten.

Zudem besitzt der vorgesehene Standort laut Gutachter auf Grund der Topografie und umliegender Wälder keine großräumige landschaftliche Wirksamkeit.

Gemäß der Anlagenauslegung ist eine landwirtschaftliche Hauptnutzung der Fläche zwischen den Modulreihen vorgesehen. Der Flächenverlust der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche im Maßnahmenbereich, der sich durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage ergibt, beträgt max. 15

%. Nach aktueller Planung mit einem Reihenabstand von 11 m wird – unter Berücksichtigung eines beidseitigen Abstands von 0,50 m zu den Linien der geramnten Pfosten der Unterkonstruktion – eine bewirtschaftbare Breite von 10 m ermöglicht. Diese Breite erlaubt den Einsatz der in der Grünlandbewirtschaftung üblichen Maschinen. Durch Bewirtschaftungsvorgaben kann langfristig artenreiches Grünland entwickelt werden.

Die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ist zu prüfen und die langfristige Pflege zu sichern.

Zur landschaftlichen Einbindung sind in dem Entwurf auf der Nordostseite Gehölzpflanzungen mit heimischen Arten festgesetzt (Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)). Die Anpflanzung ist zu kontrollieren und durch regelmäßige Pflege dauerhaft zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Schröer

1	2	3	4	
Verbandsgemeinde 56305 Puderbach				Anl.
Eing.: 17. Dez. 2025				
ms				
+	+V.	bitte Rücksprache		

RheinlandPfalz
 DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
 LÄNDLICHER RAUM
 WESTERWALD-OSTEIFEL

ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: franziska.funk@puderbach.de

Verbandsgemeindeverwaltung
 Puderbach
 FB 3 -Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen-
 Hauptstraße 13
 56305 Puderbach

Bahnhofstraße 32
 56410 Montabaur
 Telefon 02602 9228-0
 Telefax 02602 9228-1800
dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
www.dlr-westerwald-ostefel.rlp.de

16. Dezember 2025

Mein Aktenzeichen GA08_910 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 12.11.2025 per E-Mail	Ansprechpartner/-in / E-Mail Michael Kien michael.kien@dlr.rlp.de	Telefon 02602 92281327
--	---	---	----------------------------------

Bauleitplanung der OG Puderbach:

Aufstellung Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage - Auf dem Kürbüschen“;
 frühz. TöB-Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach fachbehördlicher Prüfung nehmen wir zum o.g. Planungsvorhaben wie folgt Stellung:

Als Fachbehörde für den ländlichen Raum unterstützen die DLR im Rahmen ihrer „Bodenordnungs-Instrumente“ das Bemühen der Landesregierung, die Erzeugung regenerativer Energien auszubauen. Dies sollte jedoch bei keinem Energieträger auf Kosten der im ländlichen Bereich tätigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgen bzw. deren Existenz gefährden (so z.B. der Grundsatz 166 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV) oder zu einer markanten Verschlechterung der Agrarstruktur führen.

Als rheinland-pfälzische Siedlungs- und Flurbereinigungsbehörde müssen wir daher auch bei der Neuausweisung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FPVA) die Beachtung dieser Zielsetzung angemessen prüfen.

Im vorliegenden Planungsfall sollen rund 16 Hektar LN (Dauergrünland) aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und davon rund 10ha für den Aufbau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage verwendet werden.

Siedlungsbehördlich und agrarstrukturell bedauern wir den mit der Realisierung des Bebauungsplans einhergehenden weiteren Flächenverlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche, die der Erzeugung von Lebensmitteln dienen, insbesondere hinsichtlich der aktuellen weltpolitischen Lage.

Fachbehördlich bestehen dennoch keine Bedenken, da durch die vorgesehenen Änderungen keine derzeit laufenden Verfahren tangiert werden und Planungen zu künftigen Bodenordnungsmaßnahmen für die betroffenen Bereiche bisher nicht bekannt sind. Auch wird das Wegenetz durch die Realisierung des Vorhabens nicht dauerhaft beeinträchtigt.

Zudem kann durch die bereits erfolgte Einbindung des betroffenen Landwirts davon ausgegangen werden, dass kein existenzbedrohender Flächenverlust vorliegt. Bei etwaigen vertraglichen Regelungen mit dem betroffenen Betrieb empfehlen wir darüber hinaus, diese in die Unterlagen des weiteren Genehmigungsprozesses aufzunehmen.

Dies empfehlen wir in gleichem Maße für die betroffenen Eigentümer, da die Nutzungsänderung zugunsten von FPVA im Regelfall mehrere Jahrzehnte umfasst.

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Michael Kien



KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56564 Neuwied

Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
Hauptstraße 13
56305 Puderbach

per E-Mail: bauleitplanung@puderbach.de

1	2	3	4	
Verbandsgemeinde 56305 Puderbach				Anl.
Eing.: 23. Dez. 2025				€
+	+V.	bitte Rücksprache		

Sachgebiet: **Bauleitplanung**

David Buhr

David.Buhr@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-571

Telefax: 02631/803-93-571

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9

Zimmer: 118

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 23. Dezember 2025

Aktenzeichen: 6/10-61-DB

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Puderbach; Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Niederdreis – Auf dem Kürbüsch“

Hier: Stellungnahme der Kreisverwaltung Neuwied im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren, zu welchem folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen werden:

Untere Landesplanungsbehörde, Bauleitplanung: (Ansprechperson: Herr Buhr, Tel.: 02631/803-571)

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH):

Wir verweisen auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) und die in den Zielen I.1.1 (Risiken von Hochwasser), I.2.1 (Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasserereignisse) und II.1.3 (Wasserhaltevermögen des Bodens) niedergelegten Prüfpflichten und gehen davon aus, dass die obligatorischen Prüfungen der Daten vorgenommen werden.

Wir gehen davon aus, dass die in Ziel II.2.3 BRPH genannten Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weder geplant noch zulässig sind und das Ziel somit beachtet ist.

Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz (LEP IV):

Nach Grundsatz 166 LEP IV sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversationsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Dieser Grundsatz ist bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.



Hinweis zum Datenschutz
www.kreis-neuwied.de/kv_neuwied/datenschutz

Anreise
Bushaltestelle „Mollkeplatz“ oder
5 Gehminuten vom Bahnhof Neuwied

Barrierefreier Zugang und
Parkmöglichkeit im Innenhof

RECHNUNG MITTELBEREICH

Sparkasse Neuwied
BIC: MALADE51NWD
IBAN: DE78 5745 0120 0000 0090 76

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP MW):

1. Gemäß Grundsatz 58 RROP MW soll in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene und stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
Dieser Grundsatz ist bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.
2. Der Geltungsbereich liegt teilweise in einer gemäß RROP MW als Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund gekennzeichneten Fläche. Nach Grundsatz 63 RROP MW soll in den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
Dies ist bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.
3. Nach Grundsatz 97 RROP MW soll in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
Dieser Grundsatz ist bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.
4. Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen nach Grundsatz 149a RROP MW soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen errichtet werden.
Dieser Grundsatz ist bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Bauleitplanung:

1. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung sollte differenzierter gefasst werden. Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 BauNVO ist die Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes zu definieren und die Art der zulässigen Nutzungen festzusetzen. Dabei ist zwingend auch die landwirtschaftliche Nutzung als Nutzungsart festzusetzen.
2. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollten an die Vorgaben der DIN SPEC 91434 angepasst werden. Bei einer Anlage nach Kategorie II der DIN SPEC 91434 dürfen gemäß der Festlegung 5.2.3 der DIN höchstens 15 % landwirtschaftlich nutzbarer Fläche der Gesamtprojekfläche verloren gehen. Nach der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung wird die Überdeckung von bis zu 30.000 m² Fläche zugelassen, was 37 % der Fläche entspricht. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass diese überdeckten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen. Das Maß der baulichen Nutzung sollte der DIN SPEC 91434 angepasst werden.

3. Wir empfehlen, den Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Nutzungs- und Lebensdauer sicherzustellen. Die Verpflichtung zum Rückbau einer solchen Anlage kann beispielsweise Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages sein. Dabei sollte die Gemeinde geeignete Sicherheitsleistungen zur Sicherstellung des Rückbaus verlangen. Hierzu könnte eine an § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB angelehnte Regelung geschaffen werden.

Untere Naturschutzbehörde: (Ansprechperson: Frau Ebelhäuser, Tel.: 02631/803-383)

1. Im Umweltbericht heißt es „die Projektfläche ist laut Angaben des Eigentümers als Grünland ausgewiesen. Der nördliche Teil des Flurstücks Nr. 243 wird derzeit auf Grundlage einer Sondererlaubnis als Ackerland bewirtschaftet. Im Zuge des Betriebs der Agri-PV-Anlage soll die Bewirtschaftung wieder dem ursprünglichen Flächenstatus Grünland entsprechen.“ Hier stellt sich die Frage um welche Sondererlaubnis es sich hier handelt und ob bei dieser der ggf. notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich berücksichtigt wurde. Denn beim Umbruch von Dauergrünland handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Dies ist dahingehend relevant da bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung beim Ist-Zustand im nördlichen Bereich Acker berechnet wird, evtl. wäre hier jedoch von Grünland als Ist-Zustand auszugehen.
Bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird darüber hinaus beim Ist-Zustand im südlichen Bereich von einer intensiv genutzten Fettweide (BW 8) ausgegangen. Nach dem Eingriff soll sich auf der gesamten Fläche eine mäßig artenreiche Fettweide (BW 13) einstellen. Wie kommt diese Aufwertung zu Stande? Welche Maßnahmen und Bewirtschaftungsweisen sind vorgesehen? Zudem wird im Praxisleitfaden zur Eingriffsregelung RLP eine Wertminderung von Grünland durch die Überständerung mit PV-Modulen angenommen. Darauf wird in den vorliegenden Unterlagen bisher nicht eingegangen. Die Bilanzierung ist daher näher zu erläutern.
2. Im Umweltbericht wird angeführt die Feldlerche sei als Brutvogel im Plangebiet nicht auszuschließen und es wird auf Maßnahmen aus der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung verwiesen. In der ASP I ist dieser Textabschnitt nicht vorhanden und es wird von keiner Eignung des Plangebietes für die Feldlerche ausgegangen. Dies ist klarzustellen, denn sollte eine Eignung vorliegen wird durch die vorgesehenen Maßnahmen nur der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG vermieden. Um jedoch eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG ausschließen zu können wäre dann eine Kartierung der Feldlerche notwendig. Nur so kann sichergestellt werden ob Reviere betroffen sind und ggf. Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.
3. Hinsichtlich der Positionierung des Trafos präferiert die UNB die Option 2. Zudem bitten wir um Angabe der Lautstärke der Trafos und der Speicher sowie einer Bewertung der Störwirkung durch diese.
4. Wir bitten darzulegen ob bzw. inwiefern eine Beleuchtung der Anlage notwendig ist.

Brand- und Katastrophenschutz: (Ansprechperson: Herr Thier, Tel.: 02631/803-611)

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, die nachfolgenden technischen Regeln und Richtlinien beachtet werden:

- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Mai 2021),
- Technischen Regel – Arbeitsblatt 2018-4 vom Oktober 2018 „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“.

Untere Landwirtschaftsbehörde: (Ansprechperson: Herr Schumacher, Tel.: 02631/803-426)

Wir begrüßen den Ausbau der erneuerbaren Energien, wenn die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar ist. Außerdem befürworten wir die von Ihnen angestrebte Ausgleich/Kompensation in der Planfläche.

Grundsätzlich sind die aktuellen DINSPEC Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung einzuhalten. Somit müssen auf dieser potentiellen Agri-Photovoltaik-Freifläche landwirtschaftliche Erzeugnisse weiterhin produziert werden. Falls dies nicht zutreffend ist, so äußern wir erhebliche Bedenken aus Sicht der Landwirtschaft. Hier ergibt sich ein Hauptkonfliktfeld im Bezug auf den täglichen Flächenverbrauch von landwirtschaftlichen Flächen. Wir haben einen täglichen Flächenverbrauch von ca. 3,6 ha/Tag in RLP und gut 90 ha/Tag in Deutschland. Da die landwirtschaftliche Nutzfläche ein limitiertes Gut ist, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit zu reduzieren.

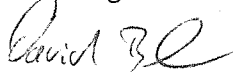
Die Rückbaubarkeit der Agri-PV sollte gegeben sein, sodass die landwirtschaftliche Fläche nach Abbau der Anlage wieder gewöhnlich landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Die EMZ der Planfläche liegt bei der Parzelle 213-2-244 bei 48 und bei der Parzelle 213-2-243 bei 46. Die durchschnittliche EMZ in der Gemarkung Niederdreis (213) beträgt 45. Demnach handelt es sich hier um keinen ertragsschwachen Standort. Im G 166 c des LEP IV ist festgehalten: „Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden.“ Des Weiteren heißt es im G 166: „Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Gebäuden öffentlicher Hand, Industriebrachen, Überdachungen von Parkplätzen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht.“

Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde ist die durchgeführte Alternativenprüfung nicht nachvollziehbar und stellt kein objektives Ergebnis dar. Daher werden bei diesem Planvorhaben aus agrarstruktureller Sicht Bedenken geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(David Buhr)

1	2	3	4	
Verbandsgemeinde 56305 Puderbach				Anl.
Eing.: 23. Dez. 2025				€
+	+V. bitte Rücksprache			

Forstamt DIERDORF | Postfach 100763 | 67407 Neustadt

Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
Hauptstraße 13
56305 Puderbach

Postanschrift:
Forstamt DIERDORF
Postfach 100763
67404 Neustadt

Paket & Besuchsadresse:
FORSTAMT DIERDORF
Hanallee 5
56269 Dierdorf
Telefon 02689 97269-0
Telefax 02689 97269-29
forstamt.dierdorf@wald-rlp.de
<https://dierdorf.wald.rlp.de>

Mein Aktenzeichen
610-13/01

Ihr Schreiben vom
12.11.2025

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sophia Maertens
sophia-marie.maertens@wald-rlp.de

Telefon / Fax
02689 97269-27

22.12.2025

Bauleitplanung der OG Puderbach: Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage – Auf dem Kürbusch

Forstbehördliche Stellungnahme im Beteiligungsverfahren der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planungsgebiet sind derzeit keine forstfachlich raumbedeutsamen Maßnahmen beabsichtigt und auch nicht eingeleitet. Die Abstände zum Wald sind berücksichtigt und werden laut Planung auch eingehalten.

An dieser Stelle möchten wir auf folgendes vorgehend hinweisen: Belange des Waldes sind insoweit von der Planung berührt, als dass die potenziell geplanten Kabeltrassen durch den Wald verlaufen. Die westlich geplante Trassenvariante beansprucht eine forstlich aktiv genutzte Rückegasse, welche eine essentielle Rolle für die Erschließung des Waldstücks spielt. Durch die Trassenanlage würde diese aus der Nutzung genommen werden müssen.

Die süd-östlich geplante Trassenvariante würde eine geringere Einschränkung in der forstfachlichen Bewirtschaftung des Waldes bedeuten und deutlich weniger Wald Inanspruch nehmen.

Wir bitten daher darum diese Belange in der weiteren Planung zu beachten und Rücksprache mit der unteren Forstbehörde zu halten.

Bei Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Die Gebühren werden mit anliegender Rechnung erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Sophia Maertens
Büroleiterin

Datenschutzhinweis:

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit „Stellungnahmen zu Vorgängen anderer Behörden“ personenbezogene Daten.

Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO dazu finden Sie im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzerklaerung.wald-rlp.de> unter dem Zweck „Fachliche Stellungnahme“.